Nr. 304. XVIII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Mittwoch, 19. Juni 1889.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Gewinne und Verluste im Erwerbsleben.

Bei den meisten neueren Arbeitseinstellungen hat der Wunsch der Arbeiter, von steigenden Preisen und Gewinnen auch für sich einen entsprechenden Vortheil zu ziehen, eine wichtige Rolle gespielt. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter, die bisher vorzugsweise in Frankreich und der Schweiz in Anwendung gekommen ist, scheint auch in Deutschland eine praktische Forderung zu werden, und einige Politiker empfehlen jetzt sogar eine gesetzliche Regelung des Ertrages unter Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Nach dem Vorschlage des Grafen Fred Frankenberg soll der Ertrag eines Kohlenwerkes auf 4 pCt des darin angelegten Kapitals festgestellt und der Arbeiter an dem Mehrertrage über 4 pCt. mit betheiligt werden, während der Staat einen Ertrag von 3 pCt. garantiren und das Fehlende im Bedürfnißfall zuschießen soll. Die „Sozial.-Corr.“, welche die Gewinnbetheiligung der Arbeiter schon seit mehr als 12 Jahren in der Presse vertreten hat, hält es an der Zeit, darauf aufmerksam zu machen, daß die Hauptförderer des Antheilsystems entschiedene Gegner einer solchen Staatseinrichtung sind, und nachdrücklich betonen: „daß alle derartigen Verbesserungen aus dem freien Willen und der besseren Einsicht der Geschäftsbesitzer hervorgehen müssen“. Das Antheilsystem ist kein neues weltbeglückendes Heilrezept sozialer Schäden, sondern nur eine Verbesserung des Lohnsystems und eine schon vielfach erprobte Löhnungsmethode, deren Einführung in allen Fällen, wo die Natur der Sache eine Betheiligung ermöglicht, auch den Geschäfts- und Arbeiterinteressen nützlich werden kann.

Der dem Antheilsystem zu Grunde liegende Gedanke ist gerecht, gesund und richtig, aber für die Anwendung läßt sich noch keine einfache Formel und kein überall nachahmenswerthes Modell aufstellen.

Jedes Geschäft bildet eine kleine Welt für sich und erfordert seinen eigenen Wirthschaftsplan und eine besondere Behandlung der dabei mitwirkenden Personen. Das Antheilsystem ist eine Betriebsform, welche an alle Betheiligten auch höhere Anforderungen stellt und einträchtige Gesinnungen voraussetzt, während sie eines großen praktischen Talentes und Taktes der Unternehmer und Geschäftsleiter bedarf.

Man darf vor Allem nicht vergessen, das es im Geschäftsleben nicht bloß Gewinne, sondern auch Verluste giebt und daß durch Reservefonds und Aufbewahrung der Gewinne guter Jahre für Verlustjahre vorgesorgt werden muß. Gerade der Bergbau ist ein sehr gefährlicher Betrieb, auf dessen unsichere Ergebnisse ein gewöhnlicher Arbeiter nicht vertröstet werden darf. In Rheinland-Westfalen giebt es zahlreiche Gruben, welche seit Jahren keinen Ertrag geliefert, sondern sogar Zuschüsse erfordert haben. Im Zwickauer Revier hat das große Steinkohlenwerk Zwickauer Brückenberg-Aktienverein, obwohl es jetzt unter trefflicher Leitung steht, doch selbst bei den verhältnißmäßig günstigen Kohlenpreisen der letzten Jahre keinen Ueberschuß vertheilen können und überhaupt wohl seit 30 Jahren nur ein einziges Mal Dividende für die Prioritätsaktien gezahlt, alle anderen Betriebsjahre haben mit Unterbilanz abgeschlossen.

Auf allen solchen Werken, wo man auf Hoffnung bauen muß, bietet die Gewinnbetheiligung wenig Verlockendes und den Aktionären wären einige Gewinnjahre wohl zu gönnen. Trotzdem könnte auch da die Gewinnbetheiligung vielleicht zum Ansporn der Arbeiter und zur Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstammes dienen. Aber der marktübliche Bergmannslohn muß auch in den Gruben mit Antheilsystem fortbezahlt werden. Die Antheile sind nur als Zuschüsse zum Lohn zu betrachten. Es würde jedoch verkehrt sein, die Bergwerksbesitzer von Staatswegen auf 4 Prozent Zinsen des Kapitals beschränken zu wollen. Die Folge würde sein, daß sich das Kapital vom Bergwerksbetrieb zurückziehen und mit der Nachfrage nach Bergleuten auch ihr Lohn sinken würde. Auch die Bergleute müssen wünschen und dazu beitragen, daß sich der Ertrag der Bergwerke verbessert und daß wieder Gewinn und Unternehmungslust in die Bergwerksreviere einziehen. — Möge man daher auf bessere Betriebs- und Lohnformen und auf Einrichtungen Bedacht nehmen, welche die schwierigen Vereinbarungen über Lohnhöhe und Arbeitszeit erleichtern und freundliche Gesinnungen zwischen Arbeitern und Kapitalisten anbahnen. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter ist ein Weg zum Frieden, man halte sich aber an bereits erprobte Fälle und mustergiltige Beispiele und vermeide gefährliche Experimente des Zwanges und der Staatseinmischung.

---

* Die ständige Deputation des **Deutschen Juristentages,** welche sich vorige Woche zu einer Sitzung in Eisenach versammelt hatte, bestand aus 15 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden Staatsrath Professor v. Gneist ans Berlin, dem Senatspräsidenten Dr. Drechsler aus Leipzig, dem Landgerichtspräsidenten Dr. Becker aus Oldenburg, dem Staatsrath v. Köstlin aus Stuttgart, dem Senatspräsidenten v. Stößer aus Karlsruhe, dem Reichsgerichtsrath Stenglein aus Leipzig, dem Oberlandesgerichtsrath Thomson aus Stettin, dem Rechtsanwalt Dr. Heinsen aus Hamburg, Professor Dr. Enneccerus aus Gießen, Justizrath Anschütz aus Leipzig, Professor Dr. Pfaff aus Wien, den Professoren Dr. Brunner, Dr. Eck und Dr. Gierke, sowie dem Justizrath M. Levy aus Berlin. — Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, den Juristentag in diesem Jahre auf den 10. September nach Straßburg im Elsaß zu berufen. Gleichzeitig wurden die Referenten für die verschiedenen Fragen ernannt, welche den Juristentag in diesem Jahre beschäftigen sollen, und bezüglich derer inzwischen seitens der Deputation Gutachten hervorragender Juristen eingeholt worden sind. Ein Theil dieser Gutachten liegt bereits in einem stattlichen Bande gedruckt vor, ein zweiter stärkerer Band wird in kurzer Zeit nachfolgen. Die Fragen betreffen ausschließlich den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeiner Theil, Sachenrecht, Erbrecht und Familienrecht) und sind zum größten Theil für die Gestaltung des deutschen Civilrechts von aktueller Bedeutung. Es wird deshalb eine ganz besonders rege Betheiligung an dem diesjährigen Juristentage erwartet. —

* Ein **seltsamer Zwischenfall,** der namentlich für juristische Kreise von Interesse sein dürfte, hat sich kürzlich vor dem **Landgericht in Zwickau** ereignet. Man schreibt uns darüber Folgendes:

Ein dortiger Anwalt hatte einen Gerichtsbeamten wegen Beleidigung verklagt gehabt. Die Privatklage war von dem Glauchauer Schöffengericht abgewiesen und von dem Anwalt hiergegen Berufung eingewendet worden. In der auf die Berufung anberaumten Hauptverhandlung erschien der sich als Anwalt selbst vertretende Privatkläger in seinem Amtskleid (Baret und Talar), der Angeklagte im bürgerlichen schwarzen Anzuge. Das sächsische Gesetz vom 22. März 1880, das Amtskleid der Rechtsanwälte betr., bestimmt:

„Bei den Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht und vor den Landgerichten, bei denen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die betheiligten Richter das Amtskleid tragen, haben auch die betheiligten Rechtsanwälte das für sie vom Ministerium der Justiz bestimmte Amtskleid zu tragen.“

Daß eine solche Berufungsverhandlung zu diesen Verhandlungen gehört, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Bei dem Beginne der erwähnten Hauptverhandlung brachte nun der Vorsitzende der dritten Strafkammer, Herr Landgerichtsdirektor Tränckner, den Wunsch des Gerichts zum Ausdruck, daß der Privatkläger das Amtskleid ablegen möchte. Der Privatkläger wies dieses Verlangen jedoch zurück und bezog sich darauf, daß er sogar vor Kurzem, wegen Beleidigung eines Gerichtsbeamten angeklagt, sich einem gleichen Verlangen nicht gefügt habe, und bemerkte weiter, er werde es darauf ankommen lassen, ob man ihm durch den Gerichtsvollzieher das Baret abnehmen und den Talar ausziehen lassen werde.

Das Gericht verkündete darauf den Beschluß, dem Privatkläger 5 Minuten Zeit zu einer anderen Entschließung zu lassen, und zog sich in das Berathungszimmer zurück. Nach Wiedereintritt des Gerichts, und da der Privatkläger noch keinen anderen Entschluß gefaßt hatte, verkündete das Gericht den Beschluß, daß der Privatkläger sich auf eine Viertelstunde zu entfernen und dann seinen Entschluß mitzutheilen habe. Der Privatkläger erklärte darauf sofort, daß sein Entschluß derselbe bleibe. Darauf verkündete das Gericht den Beschluß, daß der Privatkläger sich zu entfernen habe. Der Privatkläger kam dem nach, und das Gericht verkündete den weiteren Beschluß, daß die Hauptverhandlung aufgehoben werde.

Ueber dieses Verfahren hat nun der Privatkläger Beschwerde geführt und dabei insbesondere auch geltend gemacht, daß er das Amtskleid auch deshalb habe tragen müssen, um damit äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß er als Anwalt die Kosten der Berufungsverhandlung vom Gegner erstattet haben wolle, und daß er sich unter den Schutz der Bestimmung des Ger.-Verf.-Ges. gestellt haben wollte, nach welcher das Gericht gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige sofort vollstreckbare Ordnungsstrafen, und zwar bis zu drei Tagen Haft beschließen kann, während dem Anwalt gegen Ordnungsstrafen eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

Die Entscheidung über diese Beschwerde hat, wie ich höre, Herr Landgerichtspräsident v. Mangoldt an sich gezogen.

Wir werden demnächst in der Lage sein, über den Verlauf dieser Angelegenheit, auf den man gespannt sein darf, Weiteres zu berichten.

---

* Die **Stadtverordneten-Versammlung** zu **Striegau,** so wird uns geschrieben, beschäftigte sich in ihrer letzten Sitzung u. A. auch mit der für weitere Kreise wichtigen Frage, ob die **Fleischbeschauer** als **besoldete Gemeindebeamte** anzusehen sind, bezw. ob ein Stadtverordneter durch Uebernahme des Amtes eines Fleischbeschauers sein Mandat als Stadtverordneter verliert? Die Meinungen hierüber waren zwischen dem Magistrat einerseits und der Stadtverordneten-Versammlung andererseits getheilt. Während der Magistrat geltend machte, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Fleischbeschauer als Gewerbetreibende zu betrachten seien und ausschließlich von der Polizeibehörde ohne Mitwirkung des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums auf Kündigung „bestellt“ und somit nicht als städtische Beamte angesehen werden könnten, vertrat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Mehrheit die Ansicht, daß die bezeichneten Personen jetzt, nach Eröffnung des städtischen Schlachthofes, und nachdem ihr Einkommen fixirt worden, den besoldeten Gemeindebeamten gleichzustellen seien, welche nach § 17 der Städteordnung nicht Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sein dürfen. Es möge den von diesem Beschlusse betroffenen Personen überlassen bleiben, eine höhere Entscheidung bei dem Verwaltungsgerichte herbeizuführen.

Rothenburger Sterbekasse.

(Von unserem Korrespondenten.)

∞ **Görlitz,** 18. Juni.

Der Regierungspräsident Prinz Handjery hatte bekanntlich in Folge der statutenwidrigen Thätigkeit des nunmehr von seinem Amte zurückgetretenen Gesammtvorstandes der Rothenburger Sterbekasse die Absicht an den Tag gelegt, der Kasse ihre Selbstverwaltung zu nehmen und sie unter gleichzeitiger territorialer Einschränkung unter die Verwaltung des Görlitzer Kreisausschusses zu stellen. Es ist jetzt wieder

---

⊙ Die Ausstellung für Unfallverhütung.

Schutzmaßnahmen beim Betriebe von Dampfkesseln.

Von Dr. **Max Weitz.**

Die ungeheure Entwickelung unserer Industrien wäre trotz der zahlreichen genialen Gedanken, welche dieselbe förderten, nicht möglich gewesen, wenn es nicht gelungen wäre, diesen Industrien fast unerschöpfliche Kraftquellen dienstbar zu machen, und unter den verfügbaren Kräften wiederum nimmt der Dampf den hervorragendsten Platz ein. Unsere nicht nur rastlos, sondern auch rationell arbeitende Zeit besitzt natürlich auch einen Maßstab, um die großen Mengen der künstlich erzeugten Kraft zu messen, und als Einheit dieses Maßstabes dient die „Pferdekraft“. Hierunter versteht man eine Leistung von 75 Kilogrammeter, d. h. diejenige Kraft, welche im Stande ist, in einer Sekunde 1 Kilogramm 75 Meter hoch, oder auch 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben. Eine ganz ungeheure Zahl solcher Pferdekräfte wird in den verschiedenen Industrien täglich, ja fast stündlich verbraucht und zum allergrößten Theil durch Verdampfen von Wasser in Dampfkesseln, bez. durch die hierbei entstehende Spannung erzeugt. Wie ein großer, gefesselter Riese liegt die Dampfkraft zu unseren Füßen und muß langsam und sicher gerade so viel Kraft hergeben, als wir augenblicklich zu verwenden wünschen. Da ist es nur zu natürlich, daß dieser Riese bemüht ist, jede sich ihm darbietende Gelegenheit, seine Fesseln zu zersprengen, wahrzunehmen und durch volle und plötzliche Entwickelung all der ihm innewohnenden Kraft uns zu belehren, wie leicht es ihm ist, massive Bauten zu zertrümmern, die stärksten Eisenkonstruktionen wie Strohhalme zu knicken und so viele seiner Beherrscher, der Menschen, zu tödten, als sich gerade in dem Kreise seiner Gewalt befinden!

Ein derartiges plötzliches Freiwerden der vorhandenen Kraft nennen wir eine Kesselexplosion, und kann eine solche durch zu hohen Druck im Kessel, durch einen zu niedrigen Wasserstand und zahlreiche andere bekannte, vielleicht auch noch nicht bekannte Ursachen veranlaßt werden. Um Alles das, was am Dampfkessel während des Betriebes zu beobachten ist, möglichst genau und zuverlässig beobachten zu können, sind am Kessel selbst verschiedene Apparate angebracht, welche man unter dem Namen „Armatur“ des Kessels zusammenfaßt, und welche zahlreich in der Gruppe V der Ausstellung vorhanden sind. Diese Armatur des Kessels unterliegt gewissen gesetzlichen Bestimmungen, aber längst geht ein großer Theil der Industriellen über das gesetzlich Verlangte hinaus und begnügt sich z. B. nicht mehr mit dem vorgeschriebenen jeweiligen Messen des Wasserstandes 2c., sondern benutzt automatisch wirkende Vorrichtungen, welche nicht nur event. Unfällen vorbeugen, sondern auch ermöglichen, die Bedienung des Kessels nachträglich zu kontroliren. Da finden wir im Freien neben dem Brauhause in einem eigenen Kesselhause eine Dampfkesselanlage von Richard Schwartzkopff, Berlin, welche schon dadurch hoch interessant ist, daß wir hier einen Zweiflammenrohrkessel während des Betriebes innen betrachten können. Vorn an der Stirnwand des Kessels sind Glasplatten eingelegt, welche ein Hineinschauen ermöglichen, und die im Innern des Kessels herrschende Dunkelheit ist durch Glühlichter aufgehoben, welche sowohl unter als auch über dem Wasser Alles beleuchten. Die Glasglocken dieser Glühlichter sind natürlich so konstruirt, daß sie den im Kessel herrschenden Druck, welcher draußen am Manometer abgelesen werden kann, aushalten. Hier kann man einmal in die Eingeweide dieses gefesselten Riesen schauen, und der größte Theil der denkenden Beschauer staunt hier über die einfachste Thatsache. Dieses Staunen wird dadurch hervorgerufen, daß die Atmosphäre im Kessel nicht etwa neblig, sondern vollkommen klar und durchsichtig ist, also ganz anders aussieht als das, was man im Allgemeinen „Dampf“ zu nennen pflegt. Nämlich das, was wir „Dampf“ nennen, und den wir in so zahlreichen Fällen von den Maschinen ausstoßen sehen, ist gar kein Wasserdampf mehr, sondern schon wieder wirkliches, durch die kühlere atmosphärische Luft zu sehr feinen Wassertröpfchen kondensirtes Wasser, und die so klare, durchsichtige Atmosphäre, welche wir im innen beleuchteten Dampfkessel sehen, ist wirklicher Wasserdampf, den wir ebenso wenig sehen können als denjenigen Wasserdampf, welcher sich stets in der atmosphärischen Luft befindet und sich so häufig an den kühleren Fensterscheiben als tropfbar flüssiges Wasser niederschlägt. Was kann aber auch im Kessel selbst nur so wunderbar auffallen? Der allergrößte Theil der Staunenden hat doch schon Tausende Mal den Wasserstand eines Dampfkessels am Wasserstandsglase beobachtet; hierbei hat er über dem Niveau des Wasserspiegels stets die Atmosphäre des Kessels gesehen; nie hat er dabei irgend welche Nebelbildung beobachtet und nahm stets die klare, durchsichtige Atmosphäre als ganz selbstverständlich! Die Veranlassung zur Konstruktion eines solchen Kessels war der Umstand, daß der von Herrn Schwartzkopff konstruirte elektrische Dampfkessel-Sicherheitsapparat, den wir sogleich näher betrachten werden, hin und wieder nicht in wünschenswerther Weise funktionirte. Der Blick in den Kessel lehrte, daß die Störungen durch zeitweiliges sehr starkes Wellen des Wassers während des Siedens hervorgerufen werden, welches besonders über den Feuerröhren wahrzunehmen ist. Mittelst eines von derselben Firma konstruirten Wellenberuhigers wurde dieser störend wirkende Umstand vollständig beseitigt, und der ausgestellte Kessel zeigt die vorzügliche Wirkung desselben. Dieser Kessel ist nämlich durch eine vertikale, eiserne Wand in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine mit, der andere ohne Wellenberuhiger arbeitet und jedem Beobachter deutlich den Unterschied der Oberflächen dieser beiden Abtheilungen zeigt.

Der Universal-Sicherheits-Apparat hat die Aufgabe, alle Unregelmäßigkeiten des Betriebes zu melden, welche eine Kesselexplosion zur Folge haben können, und zwar nicht nur dem Kesselwärter, sondern auch gleichzeitig der Betriebsleitung an irgend einer oder mehreren Stellen des Etablissements, ein Umstand, welcher den Kesselwärter erfahrungsgemäß aufmerksamer sein läßt, als er es gewöhnlich ist, wenn er sich unkontrolirt weiß. Dieser Apparat meldet nun gleichzeitig den Wassermangel im Betriebe, bei Unterschreitung des polizeilich vorgeschriebenen niedrigsten Wasserstandes, den Wassermangel, welcher schon beim Anheizen des Kessels, also bereits von vornherein vorhanden sein könnte, noch ehe die Bleche glühend werden, ferner die Ueberschreitung der höchsten zulässigen Spannung, sobald der erlaubte Druck auch nur um 0,5 Atmosphären überschritten wird, und endlich die Ueberhetzung des Kesselwassers, wie solche wohl bei sehr forcirtem Betriebe durch zu hohen Salz- oder Schlammgehalt des Wassers eintreten kann. Hierdurch überwacht der Apparat die gesammte Kesselwartung vom ersten Anfeuern bis zum vollständigen Aufhören der Dampfspannung und meldet jede Unregelmäßigkeit, ohne daß Dampf oder Wasser austritt, dadurch, daß im Innern des Apparates angebrachte, bei bestimmter Temperatur schmelzende Metall-Legirungen durch ihr Schmelzen den Contact zwischen zwei isolirten elektrischen Leitungsdrähten herstellen. Bekanntlich haben zahlreiche Metalle die Eigenschaft, zu Legirungen zusammengeschmolzen, einen Schmelzpunkt anzunehmen, welcher niedriger liegt, als der niedrigste unter den verwendeten